

Die Rolle des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern im Verfahren der begleitenden Rechtssetzung



Thomas Müller, Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern



1. Einleitung



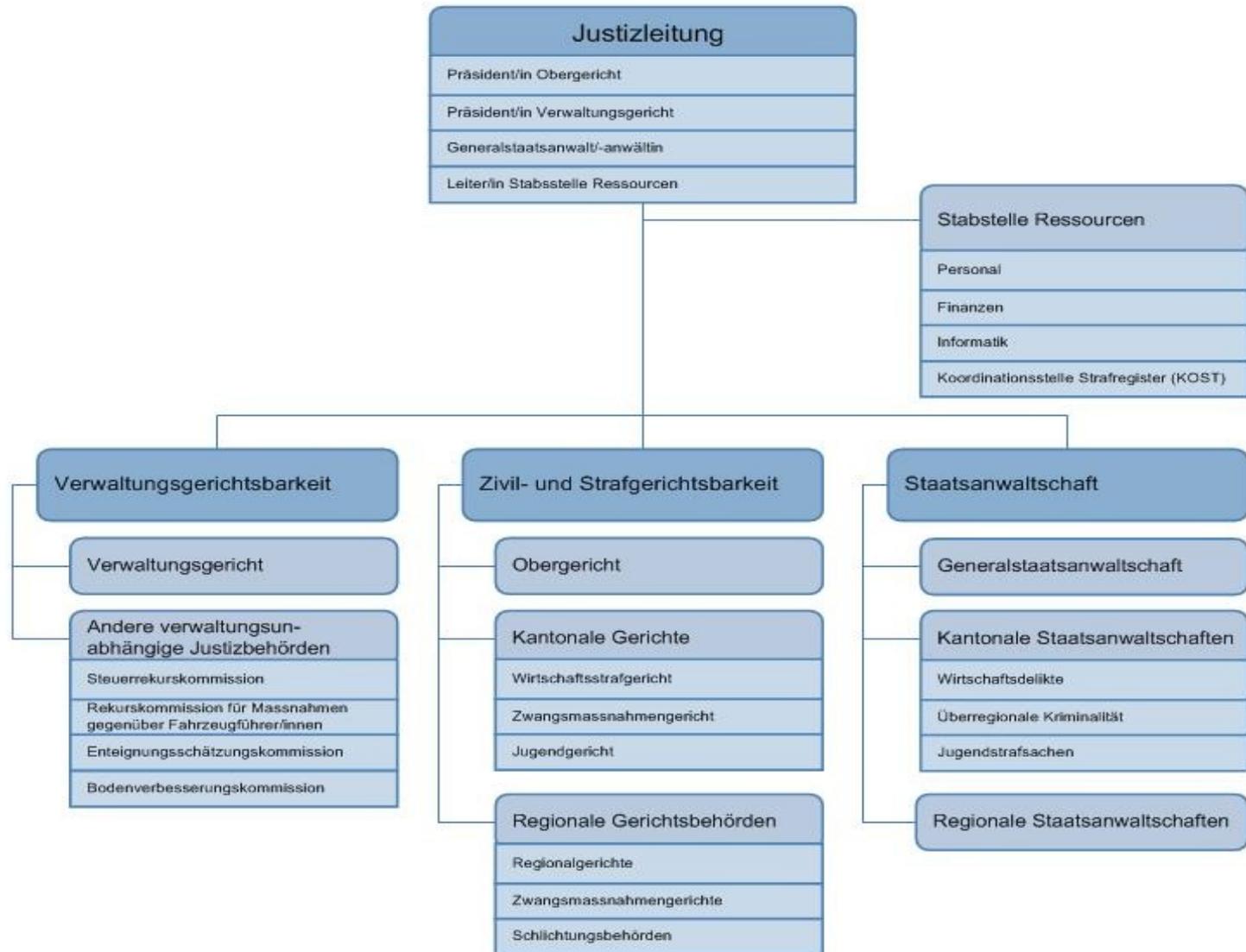
2. Zur Organisation der Berner Justiz

- Justizleitung mit Stabsstelle
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Straf- und Zivilgerichtsbarkeit
- Staatsanwaltschaft

Verwaltungsgericht des Kantons Bern



Justiz



Mitberichtsverfahren

Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01):

Art. 36 *Mitberichte*

¹ Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.

² Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.



Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)

Art. 3b

Einbezug der Justizleitung

Erlassentwürfe und andere Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen, werden der Justizleitung zur Stellungnahme vorgelegt.

Vernehmlassungsverfahren (1)

Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Art. 41 Vernehmlassungsverfahren



¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.

³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.

⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

Vernehmlassungsverfahren (2)

Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)

Art. 4 Grundsatz

¹ Im Vernehmlassungsverfahren werden kantonale Behörden, Gemeinden, Landeskirchen, politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und weitere interessierte Kreise zu politisch bedeutenden Vorlagen angehört.

² (...)



Art. 5 Gegenstand

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren wird durchgeführt

a zu Verfassungsänderungen,

b zu Gesetzen,

c zu Grundsatzbeschlüssen des Grossen Rates,

d zu Erlassen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinden haben,

e wo es das kantonale Recht verlangt.

(...)

Vernehmlassungsverfahren (3)

Art. 16 Adressatenliste

¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Adressaten, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. In diese Liste werden aufgenommen

a die Direktionen und die Staatskanzlei,

b der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei,

c die Fachkommission für Gleichstellungsfragen,

***d* die Justizleitung,**

***e* das Verwaltungsgericht,**

f...

g die Landeskirchen,

h die Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern,

i die Interessenverbände bernischer Gemeinden,

k die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,

l die Regionalkonferenzen,

m der Bernjurassische Rat,

n der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB),

o der Verein bernischer Regierungsstatthalter,

p die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,

q die Dachverbände der bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,

r die Dachverbände bernischer Frauenorganisationen.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Adressatenliste.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei können diese Liste mit den in ihren Fachgebieten zusätzlich anzuhörenden Behörden und Organisationen ergänzen.



Vernehmlassungsverfahren (4)

Art. 17b *Behandlung der Stellungnahmen*



¹ Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, **gewichtet** und ausgewertet.

² Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf Antwort oder zusätzliche Anhörung.

Die Redaktionskommission des Grossen Rates (1)

Grossratsgesetz vom 4. Juni 2014 (GRG; BSG 151.2)

Art. 98 Zusammensetzung

¹ Die Redaktionskommission besteht aus Ratsmitgliedern und **Fachleuten** aus den Bereichen **Recht** und Sprache.

² Die Mitglieder der Redaktionskommission werden für die Dauer der Legislatur durch das Büro des Grossen Rates gewählt.

³ Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen in der Redaktionskommission zu achten.



Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; BSG 151.211)

Art. 134 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission (RedKo). Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, aus

a dem Grossen Rat,

b der Staatskanzlei und der Stelle für die begleitende Rechtsetzung,

c den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und

d der Universität.

² Sie kann beiziehen

a die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission,

b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei,

c aussenstehende Sachverständige.

³ Sie ordnet die Kommissionsarbeit selbständig.

Die Redaktionskommission des Grossen Rates (2)

Grossratsgesetz vom 4. Juni 2014 (GRG; BSG 151.2)

Art. 99 Aufgaben

¹ Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen **in sprachlicher und systematischer Hinsicht**. Auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission überprüft sie auch Dekretsvorlagen.

² Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen.

³ Sie besorgt Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG).



Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; BSG 151.211)

Art. 135 Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung von Erlassvorlagen

¹ Die Redaktionskommission überprüft

a die Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen des Regierungsrats oder eines Ratsorgans, bevor diese dem Grossen Rat unterbreitet werden,

b das Ergebnis der ersten Lesung und die gemeinsamen Anträge der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung,

c auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission Dekretsvorlagen.

² Der Grosse Rat kann vor oder nach der Schlussabstimmung beschliessen, die Vorlage erneut der Redaktionskommission vorzulegen.

Die Redaktionskommission des Grossen Rates (3)

Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG; BSG 103.1)

7.2 Redaktionelle Berichtigung

Art. 25 Gesetze und Dekrete



¹ Werden in einem Gesetz oder Dekret nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat sinnstörende Versehen festgestellt, kann die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen anordnen.

² Wird die Berichtigung vor der Veröffentlichung des entsprechenden Erlasses in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung beschlossen, sind die Korrekturen in den bernischen Gesetzessammlungen zu kennzeichnen.

³ Wird die Berichtigung nach der Veröffentlichung des Erlasses beschlossen, wird sie in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

«Kognition»

- Das Gericht als **Fachbehörde**
- Demzufolge: keine Stellungnahme zu
 - politischen Fragen
 - technischen Fragen
 - fachfremden Fragen
- Das Gericht als **betreffene Behörde**: Vorgehen wie alle anderen mitwirkenden Behörden (z.B. Justizleitung)



Gerichtsinterne Organisation der Mitwirkung

- **Zuteilung an die zuständige Abteilung** (meist die verwaltungsrechtliche, seltener die sozialversicherungsrechtliche Abteilung oder die Abteilung für französischsprachige Geschäfte)
- Erarbeiten der Vernehmlassung im **Referentensystem**:
 - Zuteilung an eine/n VR
 - Ausarbeiten eines Entwurfs der Vernehmlassung des Gerichts
 - In Zirkulation setzen bei allen VR der Abteilung und bei den Präsidenten/innen der anderen Abteilungen
 - Unterzeichnung durch den Präsidenten des VGer



Wirksamkeit der gerichtlichen Mitwirkung

- Hohe Akzeptanz der verwaltungsgerichtlichen Stellungnahmen, basierend auf
 - generelle Zurückhaltung des Gerichts,
 - politische Abstinenz des Gerichts,
 - Fokussierung auf fachliche, also verwaltungsrechtliche und prozessuale Fragen,
 - Möglichkeit, bestimmte Fragen im Rahmen der Sitzungen der Redaktionskommission nochmals aufzunehmen
- Grenzen der Wirksamkeit

